

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltung

Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen. Abweichende Bedingungen des Bestellers bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Wenn bei früheren Lieferungen Abweichungen akzeptiert wurden, so stellen diese Ausnahmen dar und sind für dieses Geschäft unwirksam.
- Unsere Angebote haben maximal dreißig Tage Gültigkeit. Verträge kommen allein durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung zustande.
- Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte (technische Daten, Maße u.a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.
- An Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u.a.- auch in elektronischer Form- behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III. Preise, Zahlungen

- Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise ab Werk einschließlich Verladung und ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Falls zwischen Vertragsschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unseren Produkten liegende Kosten steigen, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen.
- Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.

IV. Lieferung und Montage

- Vereinbarungen über eine verbindliche Liefer- oder Montagezeit (Leistungszeit) müssen schriftlich erfolgen. Unsere rechtzeitige Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.
- Unsere Lieferzeit ist eingehalten, wenn unser Produkt bis zum Ablauf dieser Zeit das Werk verlassen hat oder wir Versandbereitschaft angezeigt haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend; das gilt nicht bei berechtigter Abnahmeverweigerung.
- Können wir nicht pünktlich leisten, informieren wir den Kunden umgehend.
- Haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten, wie zum Beispiel bei Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder Verzögerungen unserer Lieferanten, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- Haben wir die Verzögerung zu vertreten, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Entsteht dem Kunden durch die Verzögerung ein Schaden, ist er berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 Prozent, insgesamt aber höchstens 5 Prozent des Werts desjenigen Teils der Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

V. Gefahrübergang, Versicherung

- Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das Produkt unser Werk oder Auslieferungslager verlassen hat. Das gilt auch dann, wenn wir weitere Leistungen, wie insbesondere Versandkosten oder Anlieferung, übernehmen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr bei Abnahme über.
- Verzögern sich oder unterbleiben der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir ihm Versand- oder Abnahmebereitschaft angezeigt haben.
- Wir verpflichten uns, das Produkt auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten zu versichern.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Das von uns gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern uns der Kunde nicht nachweist, dass er selbst eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat. Hierdurch tritt der Kunde schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung an uns ab.
- Gerät der Kunde mit einer fälligen Teilzahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als zehn Tage in Verzug und ist eine von uns gesetzte angemessene Zahlungsfrist erfolglos verstrichen, können wir vom Kunden Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, auch ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Kunden Insolvenzantrag gestellt und nicht binnen zehn Tagen zurückgenommen wird. Kommt der Kunde dem Herausgabeverlangen nicht nach, oder drohen Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Hierzu dürfen wir den Standort der Vorbehaltsware betreten. Rücknahmekosten trägt der Kunde. Zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten. Soweit der Erlös unsere gesicherte Forderung übersteigt, steht er dem Kunden zu.

VII. Mängelansprüche (Gewährleistung)

- Unsere Haftung erstreckt sich auf einer der Vereinbarung entsprechende oder bei fehlender Vereinbarung einer dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit unserer Produkte. Unsere Haftung ist ausgeschlossen:
 - wenn unsere Produkte vom Kunden oder Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden

- bei natürlichem Verschleiß,
 - bei nicht ordnungsgemäßer Wartung,
 - bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
 - bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden.
- Beanstandungen wegen Falschliefereien, Mengenabweichungen oder Mängeln sind, soweit durch zumutbare Untersuchungen feststellbar, unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandung gilt als Anerkenntnis der Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit.
 - Unsere gesetzliche Haftung wegen Mängel ist auf die Nacherfüllung beschränkt, d.h. nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Der Kunde muss uns umgehend ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen, etwa zur Wahrung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, darf der Kunde den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die ausgetauschten Teile muss der Kunde in jedem Fall an uns herausgeben.
 - Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der Kunde berechtigt, die Gegenleistung zu mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten; dieses Rücktrittsrecht besteht nicht bei Bauleistungen.
 - Bei neu hergestellten Sachen und Werkleistungen einschließlich der zugehörigen Planungs- und Überwachungsleistungen haften wir ein Jahr ab Ablieferung oder Abnahme.
 - Beim Verkauf gebrauchter Produkte ist unsere Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.
 - Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln als nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 3.-5. sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, und nicht für sonstige Vermögensschäden des Kunden.

VIII. Haftung

- Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht:
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen,
 - bei Personenschäden,
 - bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die wir garantiert haben,
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Rechtswahl; Gerichtsstand

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- Gerichtsstand ist der Gerichtsbezirk unseres Firmensitzes, auch für Urkundenprozesse. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

Verfahrensinformation Chrom-Optik

Grenzen in der Anwendung der Chrom-Optik-Beschichtung:

- Das von der P.S. Oberflächen GmbH zur Herstellung von Chrom-Optik angewendete Verfahren ist eine Sonderbeschichtung in Form einer chemischen Reduktion und kein Ersatz für die Galvanotechnik zur Herstellung von herkömmlichen Chrom.
- Das Chrom-Optik-Verfahren ist z. B. für die Bereiche Rapid Prototyping, Modell- und Versuchsbau sowie für Show- und Dekorationszwecke bestimmt. Es ist nicht geeignet zur Beschichtung von Gegenständen, die Dauerbelastungen im alltäglichen Gebrauch ausgesetzt sind.
- Funktionsteile, die einer Beanspruchung (Reibung, Steinschlag, Vibration, etc.) ausgesetzt werden sollen, wie z. B. Türgriffe, Spoiler, Spiegelkappen, etc., sind für die Chrom-Optik-Beschichtung ungeeignet.
- Die mit Chrom-Optik zu beschichtenden Teile müssen einer Erhitzung auf mindestens 50°C standhalten können. Andernfalls kann es zu Verformungen des Teils oder Verfärbungen und Abplatzungen der Chrom-Optik-Oberfläche führen.
- Bei Kunststoffen und porösen Untergründen kann es direkt nach der Beschichtung oder auch im Verlauf von mehreren Monaten durch Ausgasungen oder Verschmutzungen im Untergrundmaterial zu Oberflächenstörungen kommen.
- Durch unsachgemäße Behandlung der Chrom-Optik-Flächen (siehe unten) kann es zu Beschädigungen der Schutz- und Silberschicht, in Folge dessen zur Oxidation und Abplatzungen der Chrom-Optik-Beschichtung kommen.
- Vorab nicht sichtbare Verunreinigungen des Untergrundes können zu einem späteren Zeitpunkt zu Farbtonveränderungen oder Abplatzungen der Chrom-Optik-Oberfläche führen. Auch bedingt durch Sonneneinstrahlung (UV-Strahlung) oder durch unsachgemäße Behandlung sind Verfärbungen auf Dauer nicht auszuschließen.
- Optische Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Lunken, Staubeinschlüsse, Orangenhaut oder farbliche Farbtonveränderungen sind nicht auszuschließen.
- Für die Beauftragung von Teilen entgegen den vorstehenden Warnhinweisen weisen wir ausdrücklich auf den Ausschluss der Gewährleistung nach § 639 BGB hin.

Sachgemäße Behandlung von Chrom-Optik-Flächen:

- Chrom-Optik-Flächen niemals mit scharfen Reinigungsmitteln, Hochdruckreinigern, Dampfstrahlern, groben Polituren, Schleifpasten, Chemikalien, Lösungsmitteln, o. ä. behandeln.
- Bohrungen und Beschneiden von Kanten, sowie alle Anpassarbeiten, bei denen der Schutzlack verletzt werden könnte, müssen vor der Beschichtung mit Chrom-Optik ausgeführt werden.
- Cutten und Verformen der Chrom-Optik-Flächen können den Schutzlack beschädigen.
- Applikationen nur nass aufziehen und niemals gewaltsam oder durch Hitzeeinwirkung entfernen, da es zu Ablösungen der Schutzschicht und Verformungen kommen kann.
- Flächen nicht mit Heißluftfön oder sonstigen Hitzequellen behandeln und keiner Sonneneinstrahlung über einen längeren Zeitraum aussetzen, da es zu Verformungen oder Verfärbungen kommen kann.
- Die Erhitzung über 50°C kann zu Verformungen, Verfärbungen und Abplatzungen führen.
- Bei Montage an den Chrom-Optik-Flächen aufliegende Schraubenköpfe, Klammern oder sonstige Metalle mit elastischen Materialien unterlegen, sodass es nicht zu einer Verbindung mit dem Untergrund und somit zur Oxidation oder Abplatzungen kommen kann.
- Der Kontakt mit Ringen, Uhren, Schraubenziehern oder sonstigen scharfkantigen Gegenständen kann die Chrom-Optik-Flächen beschädigen und zu den genannten Folgeerscheinungen führen.
- Sollte die Klarlackschicht beschädigt sein, muss diese Beschädigung sofort mit Klarlack versiegelt werden, da es sonst zu oben genannten Schäden kommt.
- Zur Weiterbearbeitung von Teilen mit Chrom-Optik-Flächen empfiehlt sich die Abstimmung mit P.S. Oberflächen GmbH.